Empfehlung an die Stimmberechtigten

Bundesrat und Parlament empfehlen den Stimmberechtigten aus den dargelegten Gründen, am 10. März 1985 wie folgt zu stimmen:

- JA zur Aufhebung der Beiträge für den Primarschulunterricht
- JA zur Aufhebung der Beitragspflicht des Bundes im Gesundheits-
- JA zur Neuregelung der Ausbildungsbeiträge
- NEIN zur Ferien-Initiative

Volksabstimmung vom 10. März 1985

Erläuterungen des Bundesrates

Worum geht es?

Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen

In den letzten Jahrzehnten sind dem Bund immer neue Aufgaben übertragen worden, für die bis dahin die Kantone zuständig waren. Dadurch entstanden unübersichtliche Verflechtungen. Mit einer Neuverteilung der Aufgaben von Bund und Kantonen soll unser föderalistisches System gestärkt werden. Ein erstes «Paket» von Massnahmen betrifft zahlreiche Sachgebiete. Über drei davon wird jetzt S. 4 abgestimmt: Volksschule

S. 6 Gesundheitswesen S. 8 Ausbildungsbeiträge

Ferien-Initiative

Die Volksinitiative «für eine Verlängerung der bezahlten Ferien» verlangt für alle Arbeitnehmer jährlich mindestens vier Wochen Ferien, bis zum 20. sowie ab dem 40. Altersjahr fünf Wochen. Kantonale Gesetze können längere Ferien vorsehen. Bundesrat und Parlament lehnen die Initiative ab. Sie haben die Mindestdauer der Ferien mit einer Gesetzesrevision bereits verlängert, so dass die Ziele der Initiative weitgehend erfüllt sind. Die übrigen Forderungen der Initiative sind problematisch.



Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen

Ausgangslage

In der Schweiz sind die Kantone souverän. Sie haben alle Rechte und Pflichten, welche die Bundesverfassung nicht ausdrücklich dem Bund zuteilt. Der Bund sollte nur jene Aufgaben übernehmen, welche die Kantone nicht aus eigener Kraft erfüllen können. Obwohl dieses Prinzip seit 1848 unverändert gilt, haben sich die Gewichte in den letzten Jahrzehnten mehr und mehr auf die Seite des Bundes verschoben.

Dem Bund, der ursprünglich nur wenige Kompetenzen besass — beispielsweise in der Aussenpolitik und in der Landesverteidigung —, wurden stets neue Aufgaben übertragen, so dass er heute fast allgegenwärtig ist. Vielfach ist es zu unübersichtlichen Verflechtungen von Zuständigkeiten gekommen.

Diese Entwicklung auf einen Zentralstaat hin hat schwerwiegende Folgen für das Zusammenwirken von Bund und Kantonen und droht, die schöpferische Kraft des Föderalismus zu ersticken. Unnötige Verflechtungen und damit auch unnötige Kontrollen und Vorschriften sind nicht im Interesse der Bürger. Nur wenn diese klar erkennen, wer für welche Aufgabe zuständig und verantwortlich ist, können sie ihre Mitwirkungsrechte umfassend wahrnehmen. Ist die Aufgabenteilung unübersichtlich, so fühlen sich viele Bürger verunsichert und zweifeln an der Möglichkeit, den Gang der Dinge irgendwie zu beeinflussen. Die Folgen demokratischer Entscheide werden dann für sie so wenig spürbar, dass schliesslich auch ihr Verantwortungsbewusstsein als Stimmbürger schwindet.

Der Bundesrat erachtet die Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen seit Jahren als besonders dringliches Anliegen. Es lag ihm auch stets daran, seine Absichten laufend mit den Kantonsregierungen zu besprechen. Diese haben daher ein ständiges Kontaktgremium gebildet.

Die neue Aufgabenverteilung soll die Leistungen des Staates nicht abbauen. Die Reformen haben vielmehr folgende Ziele:

- die Verantwortungen klarer entweder dem Bund oder den Kantonen zuordnen,
- unnötige administrative und finanzielle Verflechtungen abbauen,
- die Aufgaben wirtschaftlicher erfüllen und
- den Bundesstaat leistungsfähiger machen.

Das erste Paket der neuen Aufgabenverteilung

Die ersten Massnahmen zur Neuverteilung der Aufgaben betreffen zahlreiche Gebiete. Allerdings müssen Volk und Stände jetzt nur über die folgenden drei Vorlagen abstimmen, weil diese eine Verfassungsänderung verlangen: Aufhebung der Beiträge für den Primarschulunterricht, Aufhebung der Beitragspflicht des Bundes im Gesundheitswesen und Neuregelung der Ausbildungsbeiträge (s. folgende Seiten). Bei weiteren acht Gebieten genügt eine Revision der Gesetze. Es handelt sich um:

- Straf- und Massnahmenvollzug: Im Rahmen von Grundsätzen des Bundes sollen die Kantone diese Aufgabe vermehrt erfüllen und finanzieren.
- Zivilschutz: Verstärkte Mitverantwortung der Kantone für die Ausbildung und für die Schutzräume in ihren öffentlichen Gebäuden. Der Bund beschafft dafür das standardisierte Material.
- Turnen und Sport: Das bewährte Sportkonzept wird beibehalten. Die Kantone erhalten aber mehr Kompetenzen (z.B. im Schulsport).
- Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV): Entlastung der Kantone von der Mitfinanzierung der AHV zulasten des Bundes, der für diesen Bereich allein zuständig ist. Demgegenüber sollen sich die Kantone stärker an der Krankenversicherung beteiligen.
- Altersheime: Verzicht auf Bundesbeiträge. Nach dem Abschluss der Startphase im Altersheimbau kann diese Aufgabe nun ganz von den Kantonen, Gemeinden und privaten Institutionen wahrgenommen werden.
- Ergänzungsleistungen AHV/Invalidenversicherung: Die Zuständigkeit der Kantone für individuelle Unterstützung und Betreuung verlangt eine stärkere finanzielle Beteiligung an den Ergänzungsleistungen.
- Flüchtlinge: Für die Unterstützung von Flüchtlingen sind nach Erhalt der Niederlassungsbewilligung künftig die Kantone zuständig.
- Finanzausgleich unter den Kantonen: Die Aufgabenneuverteilung belastet die Kantone unterschiedlich. Eine gerechte Durchführung macht deshalb einen Ausgleich der finanziellen Belastungen nötig.

Sobald alle diese Massnahmen in Kraft getreten sind, wird der Bund um insgesamt rund 120 Millionen Franken pro Jahr entlastet. Dank einem verbesserten Finanzausgleich werden aber die finanzschwachen Kantone nur wenig zusätzlich belastet.

Im Zusammenhang mit der Aufgabenneuverteilung hat das Parlament auch die Aufhebung des Kantonsanteils am Reinertrag der Stempelabgaben und eine Neuverteilung des Reinertrages aus der fiskalischen Belastung der gebrannten Wasser beschlossen. Über diese Verfassungsänderungen wird erst am 9. Juni 1985 abgestimmt.

Ein zweites Paket von Vorschlägen für die Neuverteilung von Aufgaben liegt im Entwurf bereits vor. Kantone, Parteien und Organisationen können zurzeit dazu Stellung nehmen.

Erste Vorlage: Volksschule

Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Aufhebung der Beiträge für den Primarschulunterricht

vom 5. Oktober 1984

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert: Art. 27 bis

Aufgehoben

(Art. 27 bis hat heute folgenden Wortlaut:

Wird Artikel 27bis gestrichen, so soll anschliessend auch das Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule aufgehoben werden.

Erläuterungen des Bundesrates

Die Verfassung bestimmt, dass die Kantone für genügenden Primarschulunterricht sorgen müssen. Um sie dabei zu unterstützen, verpflichtete sich der Bund im Jahre 1902, Beiträge an den Primarschulunterricht zu leisten. Diese waren als Starthilfe für die Aufbauphase gedacht und haben ihren Zweck inzwischen erfüllt.

Es handelt sich um kleine Beiträge, auf welche die Kantone heute nicht mehr angewiesen sind. Da die Kantone ihre Verantwortung in diesem Bereich allein wahrnehmen können, sind Bundesrat und Parlament der Meinung, dass sich weitere Beiträge an die Kantone erübrigen. Die Primarschulsubvention des Bundes beträgt heute etwa 1,7 Millionen Franken pro Jahr, während Kantone und Gemeinden für die Volksschule 5,5 Milliarden Franken aufwenden.

In den Beiträgen des Bundes sind auch besondere Leistungen für die sprachlichen Minderheiten in den Kantonen Graubünden und Tessin enthalten. Diese werden nicht gestrichen, sondern sogar durch höhere Subventionen ersetzt: Für die sprachlichen Minderheiten des Kantons Graubünden wurden die Bundesbeiträge bereits auf drei Millionen Franken pro Jahr erhöht und für jene des Tessins auf zwei Millionen Franken.

Bundesrat und Parlament empfehlen, den Bundesbeschluss über die Aufhebung der Beiträge für den Primarschulunterricht gutzuheissen.

¹ Den Kantonen werden zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten Beiträge geleistet.

² Das Nähere bestimmt das Gesetz.

³ Die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Primarschulwesens bleibt Sache der Kantone, vorbehalten die Bestimmungen des Artikels 27.)

Zweite Vorlage: Gesundheitswesen

Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Aufhebung der Beitragspflicht des Bundes im Gesundheitswesen

vom 5. Oktober 1984

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 69 bis Abs. 2

² Die Kantone vollziehen diese Bestimmungen.

(Art. 69 bis hat heute folgenden Wortlaut:

Wird Artikel 69^{bis} Absatz 2 geändert, so soll anschliessend das Lebensmittelgesetz angepasst werden.

Erläuterungen des Bundesrates

Das Gesundheitswesen ist im wesentlichen eine kantonale Aufgabe. Um jedoch bestimmte Krankheiten erfolgreich bekämpfen und die Qualität von Lebensmitteln wirksam kontrollieren zu können, sind gewisse einheitliche Regelungen auf nationaler Ebene unerlässlich. Die Verfassung erlaubt daher dem Bund, entsprechende Gesetze zu erlassen.

Seit 1897 ist der Bund zudem gemäss Verfassung verpflichtet, die Kantone bei der Lebensmittelkontrolle finanziell zu unterstützen. Gegenwärtig wendet er dafür jährlich eine Million Franken auf. Nun soll auf diese administrativ aufwendigen Beiträge verzichtet werden, da sie für die Kantone kaum ins Gewicht fallen und für die Erfüllung dieser Aufgaben nicht mehr notwendig sind. Die Kantone sind gewillt und in der Lage, ihre Vollzugsaufgaben im Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen zu erfüllen. Nach den erfolgreichen Aufbauarbeiten genügt es heute, wenn der Bund nur noch gezielt und bei Bedarf Beiträge ausrichtet.

Der Bundesrat und das Parlament empfehlen daher, die Aufhebung der Beitragspflicht des Bundes im Gesundheitswesen gutzuheissen.

¹ Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen zu erlassen:

a) über den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln:

b) über den Verkehr mit andern Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen, soweit solche das Leben oder die Gesundheit gefährden können.

² Die Ausführung der bezüglichen Bestimmungen geschieht durch die Kantone, unter Aufsicht und mit der finanziellen Unterstützung des Bundes.

³ Dagegen liegt die Kontrolle der Einfuhr an der Landesgrenze dem Bunde ob.)

Dritte Vorlage: Ausbildungsbeiträge

Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Ausbildungsbeiträge

vom 5. Oktober 1984

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 27 quater

- ¹ Die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen ist Aufgabe der Kantone.
- ² Der Bund regelt die Zuständigkeit der Kantone und stellt Grundsätze über die Beitragsberechtigung auf.
- ³ Er kann eigene Ausbildungsbeiträge ausrichten.

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 19

Der Bund leistet Beiträge an die kantonalen Aufwendungen für Stipendien, die bis zum 31. Dezember 1988 ausgerichtet werden.

Erläuterungen des Bundesrates

Das Schulwesen ist in der Schweiz primär eine Angelegenheit der Kantone. Diese tragen sachlich auch die Verantwortung für das Stipendienwesen, doch unterstützte sie der Bund bisher dabei finanziell. Diese Mittel haben dazu beigetragen, das Stipendienwesen auszubauen und es für das ganze Land zu harmonisieren. Nun soll die Verantwortung für die Stipendien weitgehend den Kantonen übertragen werden.

Nach der vorgesehenen Regelung werden die Kantone die Ausbildungsbeiträge künftig allein finanzieren. Die Bundesbeiträge von jährlich etwa 70 Millionen Franken werden aufgehoben. Wie bisher soll der Bund aber auch weiterhin die Möglichkeit haben, eigene Stipendien für ausländische Studierende und Kunstschaffende in der Schweiz auszurichten (zurzeit rund 4,5 Millionen Franken pro Jahr).

Für einen Teilbereich erhält der Bund eine neue Kompetenz: Wird nämlich der vorgeschlagene Verfassungsartikel von Volk und Ständen angenommen, so soll später ein neues, vom Parlament bereits beschlossenes Rahmengesetz in Kraft gesetzt werden. Es enthält im Einvernehmen mit den Kantonen aufgestellte Grundsätze über die Berechtigung zu Ausbildungsbeiträgen und regelt, welcher Kanton wann für die Ausrichtung von Beiträgen zuständig ist. In Zukunft soll es nicht mehr möglich sein, dass ein Gesuchsteller nirgends eine zuständige Instanz findet und damit gleichsam zwischen Stuhl und Bank fällt, nur weil der Wohnsitz im Stipendienrecht der einzelnen Kantone unterschiedlich definiert ist.

Was sind Ausbildungsbeiträge?

Mit Ausbildungsbeiträgen unterstützt der Staat nötigenfalls die Aus- und Weiterbildung. Diese Beiträge werden in der Regel als Stipendien, die nicht zurückbezahlt werden müssen, oder als Darlehen ausgerichtet. Empfänger sind Studenten, Lehrlinge und Schüler. In bestimmten Fällen können auch Berufstätige für ihre Weiterbildung Beiträge erhalten. Die Studenten machen nur etwa 20 Prozent der Empfänger aus.

Die Beratungen im Parlament

Bei der Diskussion im Parlament über diesen Teil der Aufgabenneuverteilung zwischen Bund und Kantonen wurde die zentrale Bedeutung des Stipendienwesens als wichtiger Pfeiler unserer Bildungspolitik einhellig anerkannt. Auch der soziale Nutzen wurde unterstrichen, indem dank der staatlichen Hilfe auch den wenig bemittelten Jugendlichen der Zugang zu den Bildungseinrichtungen geöffnet und deshalb die Chancengleichheit ermöglicht wird.

Der Aufhebung der Bundessubventionen auf diesem Gebiet wurde auch opponiert. Ein Teil der Parlamentarier befürchtete, die Kantone würden ihre Verantwortung im Bereich der Ausbildungsbeiträge nicht im erwünschten Mass wahrnehmen. Das hätte negative Folgen für das allgemeine Bildungsniveau und würde die Unterschiede in der Praxis der Kantone noch verstärken.

Der Bundesrat und die Mehrheit des Parlaments sind jedoch überzeugt, dass die Kantone diese Aufgaben auch ohne Bundeshilfe erfüllen werden. Dies um so mehr, als die grosszügig bemessene Übergangsfrist — bis Ende 1988 — alle Kantone in die Lage versetzt, sich rechtzeitig auf die neue Regelung vorzubereiten.

Dank einem verbesserten Finanzausgleich dürften auch den finanzschwächeren Kantonen keine besonderen Schwierigkeiten aus dem Wegfall der Bundesbeiträge erwachsen. Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren hat im Oktober 1984 in einer Resolution festgehalten, der Ausfall der Bundesleistungen dürfe in keinem Fall zu einer Kürzung der Ausbildungsbeiträge in den Kantonen führen.

Der Bundesrat und die Mehrheit des Parlaments empfehlen daher, den Bundesbeschluss über die Ausbildungsbeiträge gutzuheissen.

Vierte Vorlage: Ferien-Initiative

Ausgangslage

Arbeit und Ferien spielen in unserem Leben eine bedeutende Rolle. Als Ausgleich zur Arbeit braucht man Ferien, um Körper und Geist zu entspannen und sich zu erholen.

Heute sind Ferien besonders wichtig. Auch wenn Automatisierung und Rationalisierung die Arbeitnehmer von schweren körperlichen Arbeiten entlasten, so hat sich doch oft der Arbeitsdruck verschärft, und gewisse Tätigkeiten sind monotoner geworden. Arbeitsmediziner vertreten denn auch die Auffassung, der Arbeitnehmer benötige zweimal im Jahr längere Freizeitperioden.

Die Ferien werden heute in der Schweiz auf drei Ebenen geregelt: Der Bund bestimmt im Obligationenrecht die Minimalferiendauer für alle Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft. Die Sozialpartner, also Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände, können in Gesamtarbeitsverträgen Ferienregelungen vereinbaren, die weiter gehen als die gesetzliche Mindestdauer. Bund, Kantone und Gemeinden bestimmen die Dauer der Ferien ihrer Beamten selbst.

Die **Ferien-Initiative** wurde am 8. Oktober 1979 mit 122 888 gültigen Unterschriften eingereicht. Sie verlangt, dass die Ferienbestimmungen bereits in der Verfassung wie folgt verankert werden:

- Alle Arbeitnehmer haben Anspruch auf mindestens vier, bis zum 20. und ab dem 40. Altersjahr auf mindestens fünf Wochen Ferien pro Jahr.
- Die Kantone können weitergehende Regelungen einführen.
- Diese Bestimmungen gelten auch für die Beamten.

Der Bundesrat und die Mehrheit des Parlaments lehnen die Initiative aus folgenden Gründen ab: Sie ist weitgehend überflüssig geworden, weil ein wesentlicher Teil ihrer Forderungen durch eine Gesetzesrevision bereits erfüllt ist. Zudem hat sie problematische Folgen für ältere Arbeitnehmer und bringt für die Kantone eine Regelung, die unbefriedigend ist.

Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «für eine Verlängerung der bezahlten Ferien»

(Ferien-Initiative)

vom 7. Oktober 1983

Art. 1

Die Volksinitiative «für eine Verlängerung der bezahlten Ferien» vom 8. Oktober 1979 wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Die Volksinitiative lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 34 octies

¹ Der in einem privat- oder öffentlichrechtlichen Arbeitsverhältnis stehende Arbeitnehmer hat Anspruch auf bezahlte Ferien von jährlich mindestens

4 Wochen bis und mit dem Kalenderjahr, in dem er das 39. Altersjahr vollendet:

5 Wochen mit Beginn des Kalenderjahres, in dem er das 40. Altersjahr vollendet; dieser Anspruch gilt ebenso für junge Arbeitnehmer und Lehrlinge bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden.

² Kantonale Regelungen, die für den Arbeitnehmer günstiger sind, bleiben vorbehalten.

Übergangsbestimmung

Die Bestimmungen von Artikel 34 octies gelten ab Beginn des der Annahme dieses Verfassungsartikels folgenden Kalenderjahres für alle Arbeitsbereiche. Mit dem gleichen Datum treten gesetzliche und reglementarische Bestimmungen über die bezahlten Ferien, soweit sie diesem Artikel widersprechen, ausser Kraft.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative zu verwerfen.

Begründung des Initiativkomitees:

«Die schrittweise Arbeitszeitverkürzung bringt:

- mehr Schutz f
 ür die Gesundheit der Arbeitnehmer, deren Arbeit immer hektischer und immer eintöniger wird;
- mehr Musse und individuelle Freiräume;
- eine gerechtere Verteilung der Früchte der Produktivitätssteigerung;
- eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen, die durch die Teuerung nicht in Frage gestellt werden kann;
- bessere Voraussetzungen für die Vollbeschäftigung, die durch die zunehmende Technisierung der Arbeitswelt mehr und mehr gefährdet wird;
- Anpassung der jährlichen Arbeitszeit in der Schweiz an die vorteilhafteren Regelungen in den übrigen europäischen Ländern.

Das Parlament hat nur einen Teil der Forderungen erfüllt, welche der Schweizerische Gewerkschaftsbund und die Sozialdemokratische Partei der Schweiz mit ihrer Initiative stellen. Bei der Abstimmung vom 10. März 1985 geht es deshalb um die drei Vorschläge, die das Parlament verworfen hat:

- Die fünfte bezahlte Ferienwoche ab 40 Jahren. Mit 40 machen sich die ersten Anzeichen der Ermüdung bemerkbar. Anderseits bringt der Arbeitnehmer mit 40 im allgemeinen die beste Leistung. Kein Arbeitgeber möchte wohl auf seine Dienste verzichten, nur weil er in Zukunft etwas mehr kostet. Mit Annahme der Initiative käme mehr als jeder fünfte Arbeitnehmer in den Genuss einer zusätzlichen Ferienwoche.
- Gleicher Mindestanspruch auf Ferien für alle Arbeitnehmer, gleichgültig ob sie in einem privaten Betrieb oder in einer öffentlichen Verwaltung tätig sind. Die Autonomie der Kantone und Gemeinden wird durch diese Gleichstellung keineswegs unzumutbar eingeschränkt.
- Möglichkeit für die Kantone, weiterhin Ferienregelungen zu erlassen, sofern diese für den Arbeitnehmer vorteilhafter sind. Die föderalistische Praxis der letzten 20 Jahre hat es erlaubt, die regionalen Besonderheiten und die Wünsche der Kantone zu berücksichtigen. Es wäre unnützer Zentralismus, wenn man den Kantonen ihre Kompetenzen nehmen wollte.

Die Gewerkschaften werden auf dem Verhandlungswege versuchen, je nach den Bedürfnissen und den Möglichkeiten der Branchen und der Betriebe, Bestimmungen in die Gesamtarbeitsverträge zu bringen, die über den gesetzlichen Ferienanspruch hinausgehen.»

Stellungnahme des Bundesrates

Auch der Bundesrat ist der Meinung, dass die zunehmende psychische und körperliche Belastung der Arbeitnehmer und die heutigen Umwelteinflüsse das Bedürfnis nach längeren Erholungszeiten steigern. Er hat deshalb — als materiellen Gegenvorschlag zur Ferien-Initiative — eine Revision der Ferienbestimmungen im Obligationenrecht vorgeschlagen. Diese Revision, die vom Parlament bereits genehmigt worden ist, bringt längere Mindestferien.

Das neue Gesetz ist besser als die Initiative

Schon seit dem 1. Juli 1984 ist die neue Ferienregelung in Kraft. Die Verbesserungen in bezug auf die Feriendauer erfüllen die Forderungen der Initiative zum grossen Teil, so dass das Volksbegehren in dieser Hinsicht weitgehend überflüssig geworden ist.

Gesetzliche Mindestferien

Alter	Bis 30.6.84	Seit 1.7.84	1019 110 110 110 110 110 110 110 110 110
Bis 20	3-4 Wochen	5 Wochen	Wie Initiative
Von 20 bis 40	2-3 Wochen	4 Wochen	Wie Initiative
Ab 40	2-3 Wochen	4 Wochen	Initiative 5 Wochen

Bundesrat und Parlament lehnen eine fünfte Woche Ferien als Minimalanspruch für die Arbeitnehmer über 40 ab:

- Das Gesetz soll sich auf die Festlegung eines sozialpolitisch allgemein anerkannten Minimums beschränken, damit den Sozialpartnern beim Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen der nötige Spielraum bleibt. Dieser Spielraum soll weiterhin bestehen. Bei den Verhandlungen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern soll frei entschieden werden können, ob andere Forderungen — wie kürzere Arbeitszeit, Lohnerhöhung usw. — längeren Ferien vorgezogen werden sollen oder nicht. Nur Sozialpartner-Gespräche können zu Lösungen führen, die den beruflichen und betrieblichen Besonderheiten Rechnung tragen und die wirtschaftliche Situation der verschiedenen Branchen mitberücksichtigen.
- Eine zusätzliche Woche Ferien könnte die Lage der älteren Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt erschweren. Gerade die älteren Arbeitnehmer haben aber schon jetzt besondere Schwierigkeiten, eine neue Stelle zu finden.

Der Bundesrat hält ausserdem eine Verfassungsrevision für unnötig und findet, die Initiative bringe keine befriedigende Lösung für die Kantone:

Feriendauer im Gesetz und nicht in der Verfassung festlegen

Die Initiative will die minimale Feriendauer in der Verfassung verankern. Dies ist jedoch nicht nötig, da der Bund ja bereits heute die Kompetenz hat, für den privaten Sektor und für seine Beamten und Angestellten Ferienregelungen zu erlassen. Die Initiative ist schon aus diesem Grund abzulehnen. Wären die Mindestferien in der Verfassung verankert, so wäre es zudem künftig viel schwieriger und aufwendiger, das Recht den neuen Bedürfnissen anzupassen.

Unbefriedigende Regelung für die Kantone

Die Initiative schränkt die Kompetenzen der Kantone in bezug auf die Beamten ein, wogegen sie ihnen in bezug auf die Arbeitnehmer der Privatwirtschaft zu weitgehende Befugnisse einräumt. Sie gälte nicht nur für die Privatwirtschaft, sondern auch für den öffentlichen Sektor. Die Kantone könnten somit die Mindestferiendauer ihrer Beamten und Angestellten nicht mehr frei regeln. Sie haben sich denn auch gegen einen solchen Eingriff gewehrt.

Anderseits könnten die Kantone aufgrund der Initiative den Arbeitnehmern in der Privatwirtschaft noch längere Ferien gewähren. Dadurch könnten der Privatwirtschaft von Kanton zu Kanton unterschiedliche Ferienregelungen vorgeschrieben werden. Die Unternehmen in Kantonen mit längeren Ferien wären gegenüber jenen mit kürzeren Ferien benachteiligt und weniger konkurrenzfähig.

Aus all diesen Gründen empfehlen der Bundesrat und die Mehrheit des Parlaments, die Ferien-Initiative abzulehnen.